

7.
 Bundesbeschluss,
 betreffend
 die Neuenburgerangelegenheit
 (vom 30. Dezember 1856)

Die Bundesversammlung
 der schweizerischen Eidgenossenschaft
 nach Aufhebung des Beschlusses des Bundesrates
 vom 26. Epifanuat 1856
 beschliesst:

1.^o Der Bundesrat wird zum Zweck einer friedlichen
 Abklärung der Neuenburgerfrage, in gleicher
 Weise wie bis dahin zu allen Mitteln Hand haben,
 welche mit der Ehre und Würde der Schweiz ver-
 trüglieh sind, welche die Anordnung der Anbahnung
 mit Neuenburgs von jedem unerbittlichen Ver-
 bände fernzuhalten geeignet sind.

2.^o Die vom Bundesrat erlassenen militärischen Auf-
 gebote und die übrigen, von ihm getroffenen Verfügun-
 gen, müssen strengstens befolgt werden.

Es ist beauftragt, alle weiteren Anordnungen zu
 treffen, um, im Falle einer erneuten friedlichen Ab-
 klärung nicht verfehlt würde, zur Befriedigung des
 Vaterlandes auf das würdevollste zu wirken.

Für die Befehle zu bestimmten Anordnungen ist die
 ein unbefehltes Recht zu verweigern.

3.^o Der Bundesrat ist ermächtigt, die erforderlichen Gelder
 für Befriedigung der Eidgenossenschaft anzufordern
 und die Anweisungskontrolle definitiv abzugeben.

4.^o Der Bundesrat ist beauftragt, diesen Beschluss den



Entwurf und die Besetzung sollte in angemessener
 Weise bekannt zu machen.

Also beschlossen vom schweizerischen
 Nationalrathe,

Bern, den 30. Christmascapf 1856.

Im Namen desselben,
 Der Präsident:

M. H. Meyer

Der Protokollführer:

J. J. F. J. J.

Also beschlossen vom schweizerischen Bundesrathe
 Bern den 30. Dezember 1856.

Im Namen desselben,
 Der Präsident:

F. Riatt

Der Protokollführer:
 S. Kern-Gemay